



**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

# **Kinder- und Jugendhilfegesetz: Perspektiven für vorgelagerte Dienste und Beistandschaften**

## **VABB Mitgliederversammlung 2025**

**6. März 2025**

**Peter Walther-Müller und Sevda Can Günes**

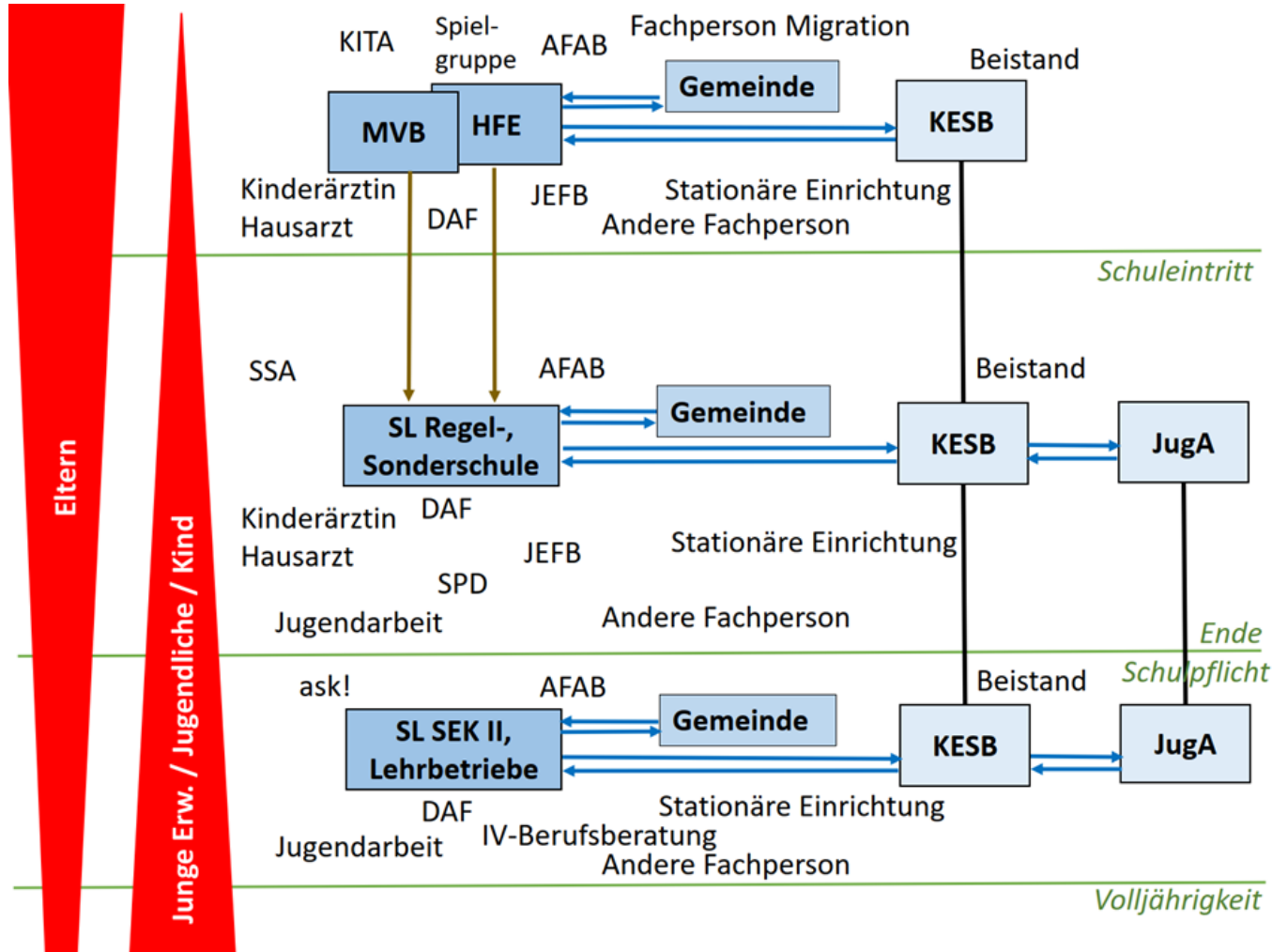
# Überblick

1. Anstoss
2. Kernpunkte
3. Modell
4. Perspektive

# Anstoss: Motion Kohler

- > (GR.20.337) Motion *"betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe"*
  - > Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe
  - > Vereinheitlichung der Organisation, der Leistungen und der Finanzierung der Hilfen für Kinder und Jugendliche
- > Regierungsrat: Ablehnung und Entgegennahme als Postulat
  - > *Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, Fehlanreize, insbesondere finanzieller Art, zu vermeiden und die Abstimmung zwischen verschiedenen Angeboten zu erleichtern."*

# Anstoss: Projekt Kinder-Jugendhilfe (BSV)

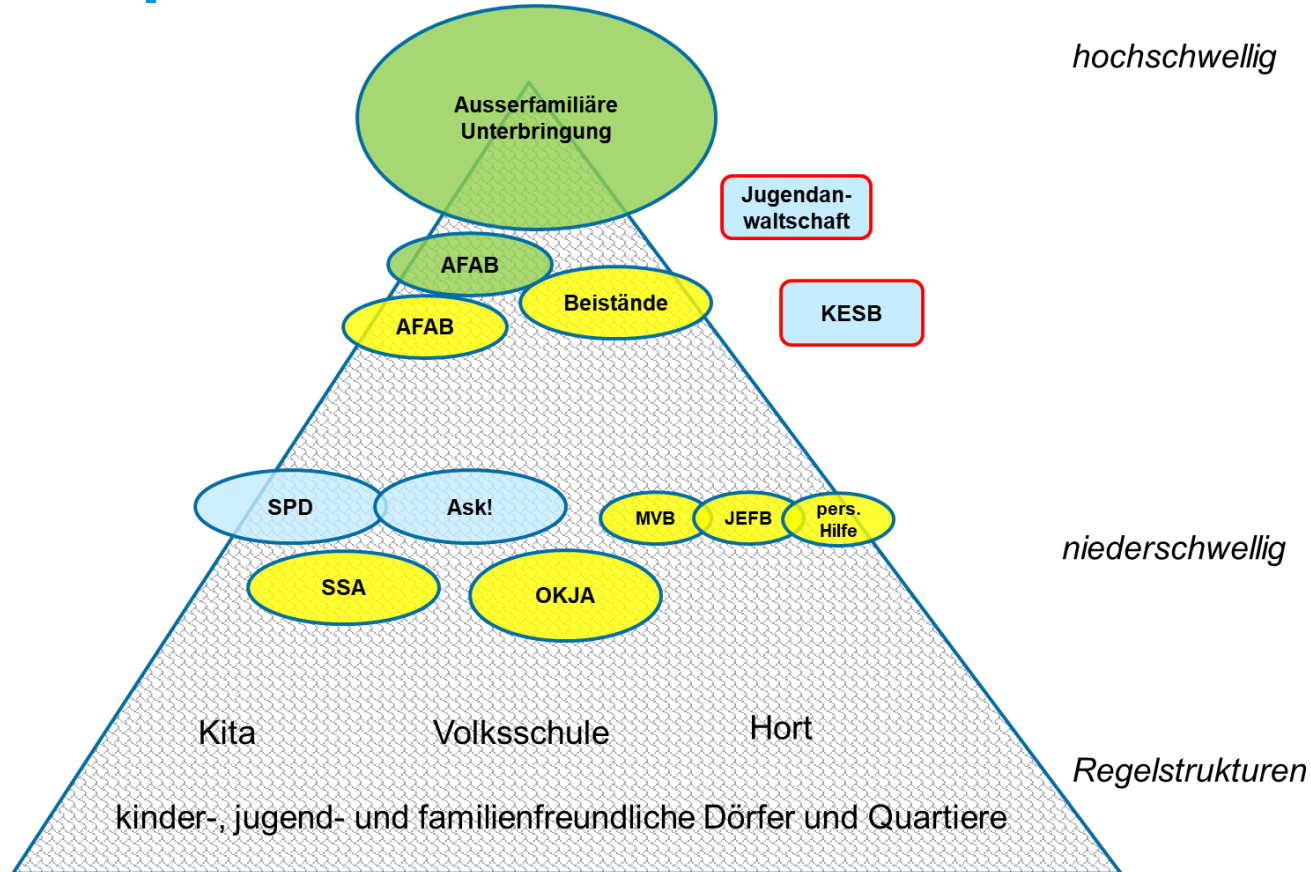


# Kernpunkt: Wohl der Kinder und Jugendlichen

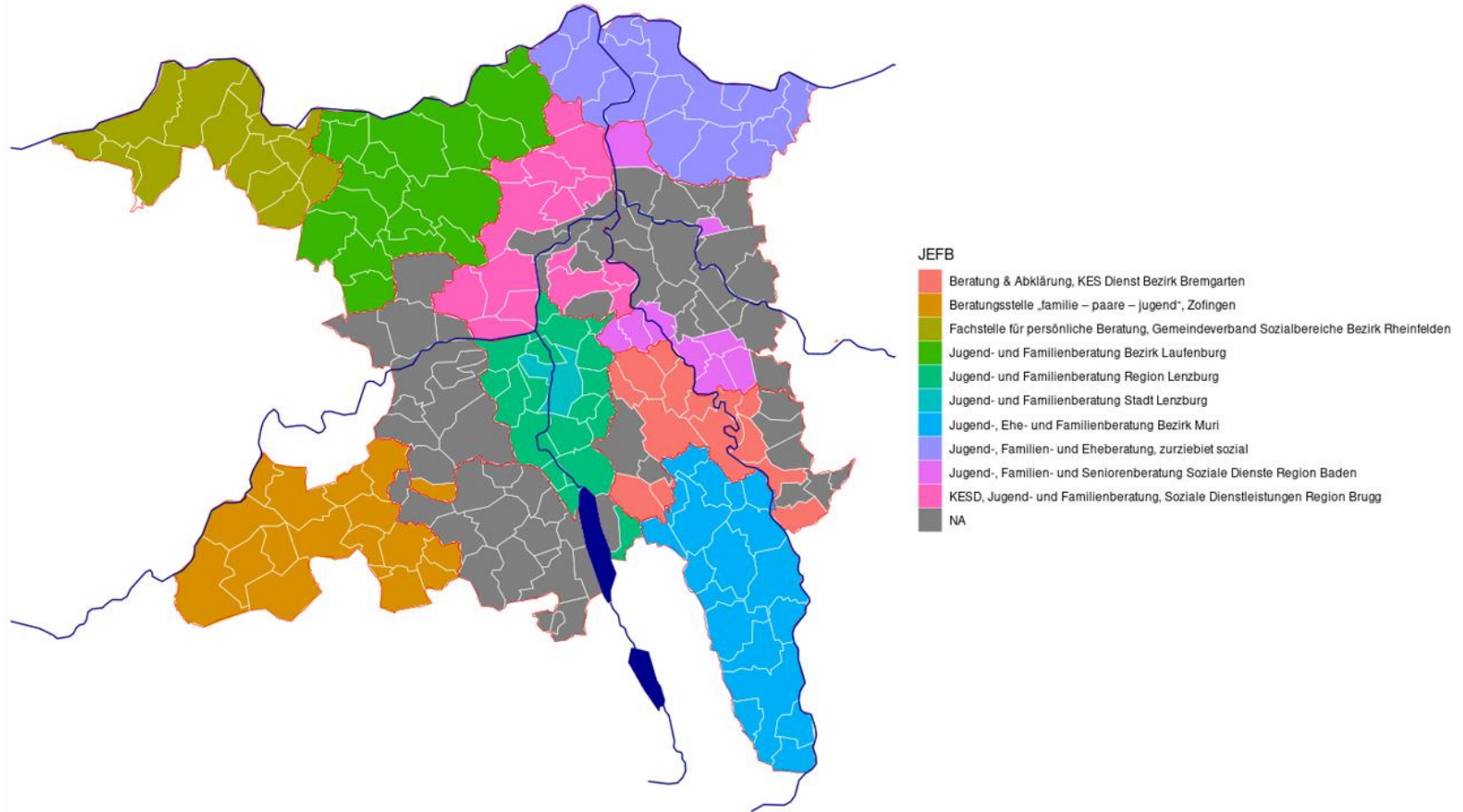
Behördliche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, insbesondere Beistandschaften, werden erst dann verfügt, wenn die eigene Vorsorge, die gesetzlichen Vertretungsrechte von Angehörigen oder die vorgelagerten Dienste (wie Mütter-/Väterberatung, Kinder- und Jugendberatung, Schulsozialarbeit, persönliche Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz, freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung, Treuhanddienste der Pro-Werke oder andere freiwillige Beratungsstellen) den schutzbedürftigen Kindern und ihren Eltern sowie den erwachsenen Personen nicht ausreichende Hilfe oder Unterstützung bieten können. Mit dem Bereitstellen oder Unterstützen dieser vorgelagerten Angebote durch Kanton und Gemeinden können Berufsbeistandschaften massgeblich entlastet werden.

(KOKES-Empfehlungen Beistandschaften, 2021)

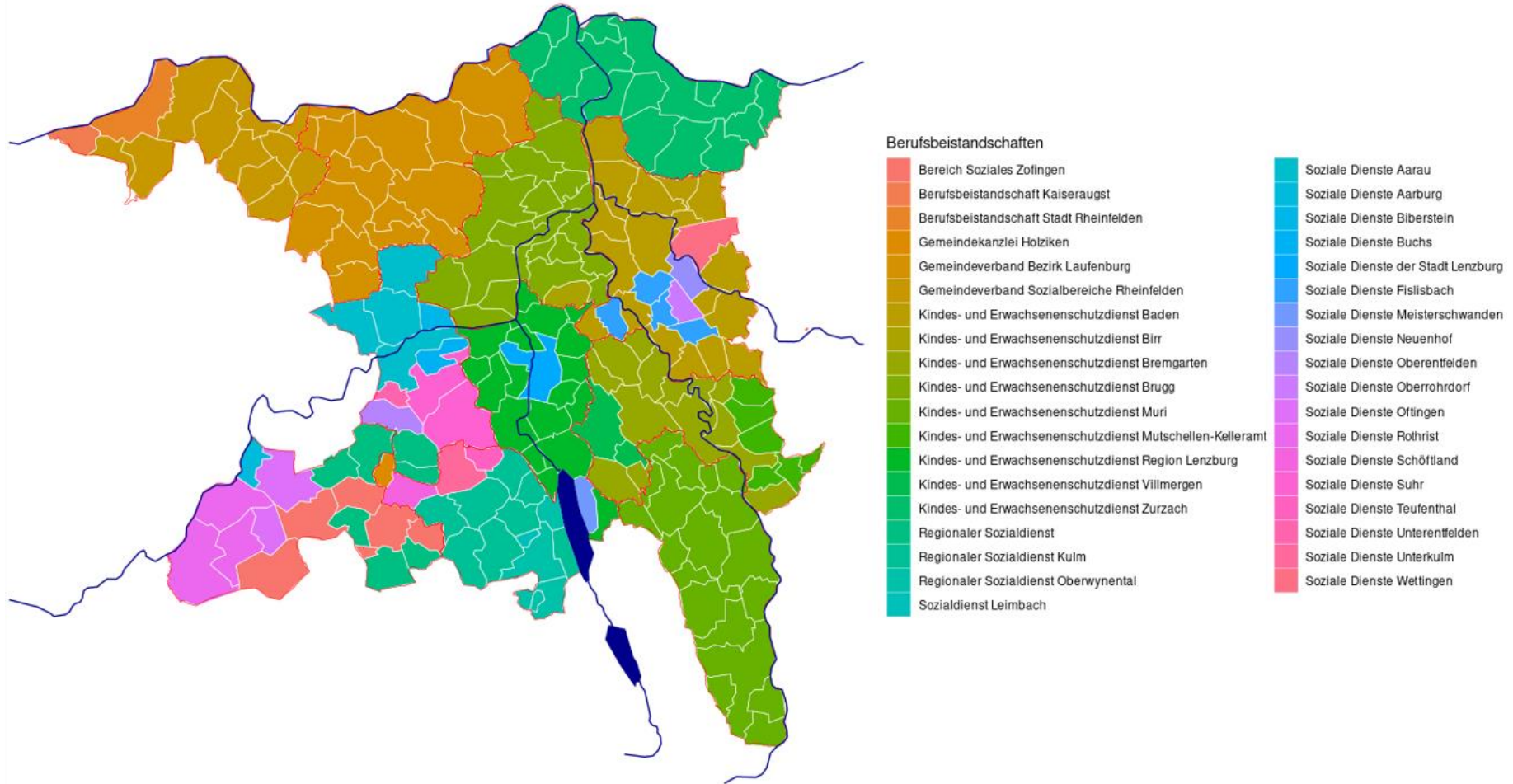
# Kernpunkt: Kosten



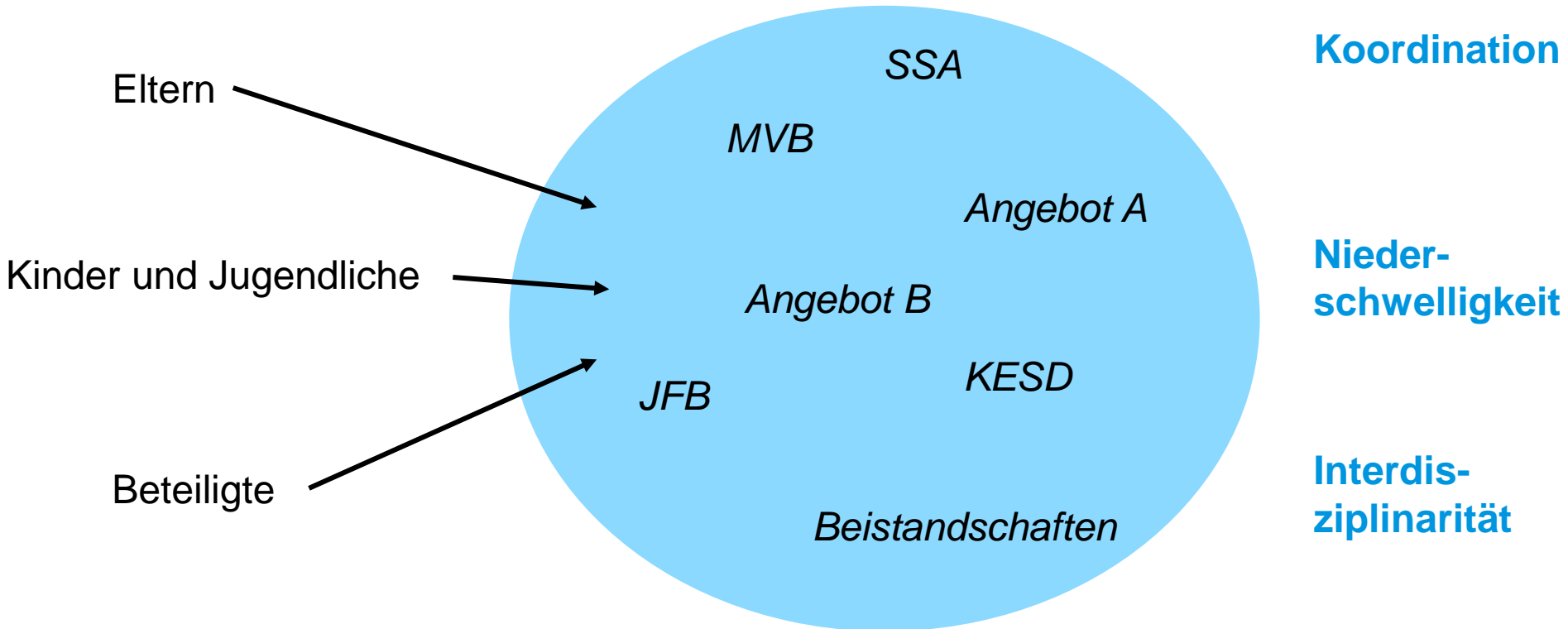
# Kernpunkt: auf Bewährtem aufbauen



# Kernpunkt: auf Bewährtem aufbauen



# Kernpunkt: Regionale Bündelung



Angebot der Gemeinde

### Allgemeine Förderung

familienerg. Betreuung  
schulerg. Betreuung

Spielgruppen

Elternbildung

Offene K&J-Arbeit

Regelschule

### Beratung & Unterstützung

Beratung Geburt, frühe Kindheit (MVB)

Beratung Kindheit, Jugend (JEFB, SD)

Schulsozialarbeit

### Besondere Angebote

Beistandschaften

Deutschförderung vor Kiga

### Ergänzende Hilfen

Verantwortung Gemeinde, Verpflichtung und Beitrag Kanton wenn QS erreicht

Fallführung, verbindliche Vorgaben

# Modell

Verantwortung Kanton, Mischfinanzierung BeG

Angebot des Kantons

Nach Klärung im Projekt Vereinbarkeit zu integrieren; Schulergänzend -> Schule  
Fam.ergänzend -> Kernangebot Gemeinde

Beratung der Gemeinden  
Schulpsych. Dienst  
Jugendpsych. Dienst  
Beratung junge Erwachsene

Empfehlung oder Verpflichtung, Anstossfinanzierung möglich

Angebot Kanton, ev. LV, Volle Finanzierung Kanton

Sonderschule

Heilpäd. Früherziehung  
Logopädie im Frühber.  
Aufs. Familienarbeit  
Ausserfamiliäre Unterbringung  
- Heime  
- DAF  
- Pflegefamilien

# Finanzierung und Steuerung

- > *Kernleistungen der Gemeinden:*  
*Gesetzliche Verpflichtung, kantonale Qualitätsstandards, Mitfinanzierung Kanton (pauschal oder pro Leistungseinheit)*
- > Ergänzende Leistungen der Gemeinden:  
Empfehlung oder Verpflichtung, Anstossfinanzierung
- > Kantonale Beratungsleistungen:  
Gesetzliche Grundlage, Angebot durch Kanton oder vom Kanton beauftragten Leistungserbringer
- > Ergänzende Hilfen:  
Gesetzliche Grundlage, Angebot durch vom Kanton beauftragte Leistungserbringer
- > *Fallkoordination:*  
*Verpflichtende, im Einzelfall flexible Lösung*

# Perspektive: Planung

Ziel	Ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Kernleistungen der niederschweligen Kinder- und Jugendhilfe sowie die Koordination der Massnahmen im Einzelfall wie auch des Gesamtsystems sind flächendeckend sichergestellt.
2023-2025	Erarbeitung des Entwurfs der gesetzlichen Regelungen
2026	Anhörung
2026/27	Parlamentarischer Prozess und Entscheid über gesetzliche Anpassungen
2027	Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen
1. August 2028	Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen und anschliessend Umsetzung